

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG
ÜBER DIE QUALIFIKATION DER
SCHIEDSRICHTER*INNEN IN DER
REGIONALLIGA BAYERN,
BAYERNLIGA UND LANDESLIGA**

Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss

Stand 01.07.2024

1. Zuständigkeit

- 1.1. Über die Nominierung der SR*innen für die Spielklassen des DFB entscheidet die DFB-Schiri GmbH, bzw. der DFB Schiedsrichterausschuss. Der VSA entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR*innen in der Regionalliga Bayern, Bayernliga und Landesliga, hinsichtlich der Nominierung zur Landesliga und über den freiwilligen oder altersbedingten Austausch aus der Landesliga im Benehmen mit dem örtlich zuständigen BSA. Der VSA entscheidet weiterhin bei der Einstufung von/aus anderen Landes-/Nationalverbänden wechselnden SR*innen.
- 1.2. Der VSA trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse oder auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.
- 1.3. Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Qualifikation der SR*innen in den Bezirken, sofern keine eigenen Durchführungsbestimmungen vorhanden sind.

2. Verbandsliste

- 2.1 SR der Verbandsliste sind:
 - a) SR*innen und SRA*innen des DFB (1., 2. Bundesliga, 3. Liga)
 - b) SR*innen und SRA*innen der Google Pixel Frauen Bundesliga, 2. Frauen Bundesliga und der Frauen-Regionalliga (insb. Perspektivkader)
 - c) SR und SRA der DFB U19 und U17 Nachwuchsligen
 - d) DFB-SR*innen in den Bereichen Beachsoccer und Futsal
 - e) SR*innen des VSA Perspektivkaders
 - f) SR*innen des VSA Nachwuchsleistungszentrums
 - g) SR*innen des VSA Routinekaders
 - h) SRA*innen Regionalliga Bayern und Bayernliga
- 2.2. Die Gesamtzahl der Schiedsrichter (Sollzahl) soll sich an der Anzahl der Vereine orientieren. Der VSA behält sich vor, in mehrheitlicher Entscheidung von der Sollzahl abzuweichen.

3. VSA Perspektivkader

- 3.1. Der VSA Perspektivkader besteht aus SR*innen Regionalliga Bayern, SR*innen Bayernliga und SR*innen Landesliga, die ihre Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 10 nachgewiesen haben.
- 3.2. SR*innen des VSA Perspektivkaders in der Regionalliga-Bayern, Bayernliga und Landesliga sollen in deren höchsten Leistungsklasse des Verbandes bis zu einem vom VSA festgelegten Datum in jedem Spiel gecoacht werden. Eine feste Anzahl von Coachings gibt es nicht. Ebenso wird nicht gewährleistet, dass die Schiedsrichter*innen in jedem Spiel der jeweiligen Leistungsklasse gecoacht werden. Die SR*innen beeinflussen ihre Anzahl von Coachings bzw. Spielen durch ihre Verfügbarkeit und Leistungsvermögen.
- 3.3. Die SR*innen nehmen mit den erzielten Notendurchschnitten unabhängig von der Anzahl ihrer Coachings an der Qualifikation teil. Neben dem Notendurchschnitt sind weitere Kriterien Grundlage für die Qualifikationsentscheidung (siehe Punkt 10). Dabei sollte hinsichtlich eines möglichen Aufstiegs ihre Gesamtanzahl nicht signifikant vom Durchschnitt der gecoachten Spiele aller SR in dieser Klasse abweichen.
- 3.4. Der VSA kann mehrheitlich entscheiden, dass SR*innen zur Winterpause in den Kader der nächst höheren Spielklasse aufgenommen werden.
- 3.5. Auf- und Abstieg
SR*innen der Regionalliga Bayern

Die Schiri GmbH entscheidet in der 3. Liga über einen Austausch von der RLB zur 3. Liga. Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Perspektivkader der RLB so viele SR in die Bayernliga ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist.

SR*innen der Bayernliga

Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Perspektivkader der Bayernliga so viele SR*innen in die Landesliga ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist.

SR*innen der Landesliga

Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Perspektivkader der Landesliga so viele SR*innen in die Bezirksliga ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist.

3.6. Meldung von Aufsteiger*innen aus den Bezirken und Austauschmöglichkeit vom SR*innen durch den Bezirk (nur in der LL) in der Sommerpause:

Jeder Bezirk hat pro Bezirksliga einen/eine Aufsteiger*in in den Perspektivkader der Landesliga. Der jeweilige BSA meldet geeignete SR*innen.

Jeder BSO hat die Möglichkeit, bis zum Ablauf des 5. Kalendertages, der auf die Qualifikationssitzung des VSA folgt, die Aufsteiger*innen dem VSA zu melden. Dies gilt analog für einen evtl. Tausch eines Schiedsrichters aus seinem Bezirk. Der betroffene SR*in und der VSA sind vom BSO über den geplanten Austausch zu informieren. Der Austausch kann nur mit Zustimmung des VSA erfolgen.

Nach Ablauf des oben genannten Termins ist jegliche Nachqualifikation durch den Bezirk ausgeschlossen.

4. VSA Nachwuchsleistungszentrum

4.1. Das VSA Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) besteht aus

- a) NLZ Schiedsrichter*innen der Bezirke (mit der Option auf Spieleinsätze in der Landesliga)
- b) NLZ Schiedsrichter*innen des VSA (mit der Option auf Spieleinsätze in der Landesliga, Bayernliga und Regionalliga Bayern)
- c) NLZ Schiedsrichterinnen des VSA Kompetenzteam Schiedsrichterinnen (mit Option auf Spieleinsätze in der Landesliga)

die ihre Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 10 nachgewiesen haben.

4.2. NLZ Schiedsrichter*innen der Bezirke

Jeder BSA kann dem VSA besondere Talente melden.

Die Meldung erfolgt zum 15.09. nach mindestens 3 Coachings in der aktuellen Bezirksligasaison.

Der gemeldete SR*in darf zum 01.07. des laufenden Spieljahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der VSA lädt die gemeldeten Talente zu einem Lehrgang ein, überprüft den Leistungsstand (Regeltest, Leistungstest) und schult diese Talente in Vorblick auf Einsätze auf Verbandsebene. Bestehen SR*innen diese Leistungsanforderungen, können Einteilungen zur Herren-Landesliga folgen.

Gem. mehrheitlichem Entscheid des VSA in der Regel zum Saisonende können SR*innen in die Reihe der NLZ Schiedsrichter*innen des VSA (4.1.b) aufgenommen werden. Zumindest bis dahin soll der SR in beiden Ligen (Bezirksliga und Landesliga) gecoacht werden.

4.3. NLZ Schiedsrichter*innen des VSA

Die NLZ Schiedsrichter*innen des VSA können in der Landesliga, Bayernliga und der Regionalliga Bayern zum Einsatz kommen.

Eine feste Eingruppierung in eine Leistungsklasse erfolgt für die NLZ Schiedsrichter*innen des VSA nicht (auch wenn eine Leistungsklasse im BFV SpielPlus hinterlegt ist). Der jeweilige Leistungsstand bestimmt die Spielklasse in denen die NLZ Schiedsrichter*innen zum Einsatz kommen sowie die Anzahl der Spiele.

Die NLZ Schiedsrichter*innen des VSA sollen in ihren Spielen gecoacht werden. Eine feste Anzahl von Coachings gibt es nicht. Die NLZ Schiedsrichter*innen des VSA erhalten einen Coachingbogen, der ihre Stärken und Schwächen in ihren Spielleitungen analysiert, jedoch keine Beobachtungsnote wie der VSA Perspektivkader (technisch realisiert durch die Note 240 im Coaching- und Beobachtungsbogen im BFV SpielPlus).

SR*innen des Nachwuchsleistungszentrums können am Ende der Saison durch Mehrheitsbeschluss des VSA in den Perspektivkader wechseln. Zum Zeitpunkt des Wechsels in den VSA Perspektivkader erfolgt eine feste Eingruppierung in die Leistungsklassen (Landesliga, Bayernliga oder Regionalliga Bayern). Eine feste Eingruppierung erfolgt zudem zu dem Zeitpunkt, wenn diese für eine Qualifikation im DFB-Bereich notwendig ist in der Regel zum Ende des Spieljahres (z.B. SRA 3.Liga).

Bei einem Wechsel aus dem Nachwuchsleistungszentrum in den Perspektivkader wird der dadurch entstehende Überhangplatz in der kommenden Saison abgebaut.

4.4. NLZ Schiedsrichterinnen

Das VSA Kompetenzteam Schiedsrichterinnen fördert Schiedsrichterinnen der Bezirke mit dem Ziel, diese für die Qualifikation in den DFB-Frauenligen vorzubereiten.

Hierzu kann das VSA Kompetenzteam Schiedsrichterinnen Talente zu einem Lehrgang einladen, den Leistungsstand (Regeltest, Leistungstest) überprüfen und diese Talente in Vorblick auf Einsätze auf Verbandsebene schulen.

Gem. mehrheitlichem Entscheid des VSA in der Regel zum Saisonende können SR*innen in die Reihe der NLZ Schiedsrichter*innen des VSA (4.1.b) aufgenommen werden. Zumindest bis dahin sollen die SRinnen in beiden Ligen (Bezirksliga und Landesliga) gecoacht werden.

5. VSA Routinekader

- 5.1. SR*innen des VSA Routinekaders sind solche, die sich durch eine langjährige Mitgliedschaft auf der Verbands- oder DFB-Liste das Recht erarbeitet haben, bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft auf der Verbandsliste Spiele in ihrer jeweiligen Leistungsklasse leiten zu dürfen, ohne mit anderen SR*innen in einer Wettbewerbssituation zu stehen, dieses Recht dem VSA gegenüber auch vor der jeweiligen Saison angezeigt haben (Stichtag: siehe 3.6., Ablauf des 5. Kalendertages nach der Qualifikationssitzung des VSA mit den BSOs) und der VSA der Aufnahme in den Routinekader mehrheitlich zugestimmt hat.
- 5.2. Hat der jeweilige SR*in dieses Recht beantragt und hat der VSA dem zugestimmt, bleibt er bis zum Ende seiner Mitgliedschaft auf der Verbandsliste auch Teil des VSA Routinekaders. Ein Rückwechsel in den VSA Perspektivkader ist nicht mehr möglich.
- 5.3. Zu Beginn jeder Saison haben die SR*innen des VSA Routinekaders ihre Leistungsfähigkeit gem. Punkt 10 nachzuweisen.
- 5.4. Den SR*innen des VSA Routinekaders werden basierend auf ihrer Verfügbarkeit Spiele der Verbandsliste durch den VSA zugeteilt. Spieleinsätze erfolgen bis zu der Spielklasse für die die SR*innen im Rahmen des VSA Perspektivkaders zuletzt qualifiziert waren (Landesliga, Bayernliga, Regionalliga Bayern).
- 5.5. Die Spielleitung der VSA Routinekader SR*innen werden in der Regel nicht durch einen vom VSA angesetzten Coach bewertet. Der VSA behält es sich vor, SR*innen des VSA Routinekaders zu coachen bzw. Spielleitungen im Nachgang durch ein Videocoaching bewerten zu lassen.
- 5.6. Eine Mindestanzahl an zu leitenden Spielen existiert nicht. In der Regel erhalten SR des VSA Routinekaders, die eine Mitgliedschaft von 2 Jahren anzeigt haben, weniger Spiele als die des

VSA Perspektivkaders. Bei nur einem Jahr Mitgliedschaft („Abschiedsjahr“) in der Regel die gleiche Anzahl wie SR*innen des VSA Perspektivkaders.

- 5.7. Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders können nicht auf- oder absteigen.
- 5.8. Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders sind zugleich Coaches in den VSA-Spielklassen. Ein Wechsel in den VSA Routinekader ist nur möglich, wenn die Schiedsrichter*innen bereit sind, die Aufgabe des Coaches zu übernehmen.
- 5.9. Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders in der Regionalliga kann nur eine 1-jährige Kadermitgliedschaft garantiert werden („Abschiedsjahr“). Im zweiten Jahr ist eine Kadermitgliedschaft in der Bayernliga möglich.
- 5.10. Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders in der Bayern- und Landesliga wird zunächst eine 2-jährige Kadermitgliedschaft garantiert.
- 5.11. Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders scheiden nach Ablauf von 2 Jahren aus diesem aus, es sei denn, der VSA kommt mehrheitlich zu der Entscheidung, die Mitgliedschaft weiter zu verlängern.
- 5.12. Den BSOs steht nicht das Recht zu, bezirksangehörige Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders vor der Saison gegen andere, taugliche Schiedsrichter*innen auszutauschen. Ebenso steht ihnen nicht das Recht zu, einen VSA Routinekaderplatz nach Ausscheiden der jeweiligen SR*innen in der Landesliga neu zu besetzen. Mit Ausscheiden der SR*innen aus dem Routinekaders fällt deren Platz zurück an den VSA. Ein Ersatz in der Landesliga durch den Bezirk ist nicht möglich.
- 5.13. Der VSA behält sich vor, Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung aus dem VSA Routinekaders zu streichen. Der VSA behält sich ebenso vor, Schiedsrichter*innen des VSA Routinekaders aus dem VSA Routinekader zu streichen, wenn bei Spielleitungen auf Grund von Pkt. 5.5. entsprechende Auffälligkeiten festzustellen sind oder die Coaches entsprechend feststellen, dass die Leistung für die Leistungsklasse nicht angemessen ist. Für die Streichung ist ein Mehrheitsbeschluss des VSA notwendig. Die Schiedsrichter*innen sind zu informieren.

6. Schiedsrichter und Spezial-SRA*innen des DFB

- 6.1. Spezial-SRA*innen des DFB, welche in der 1. Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga (Herren) zum Einsatz kommen, können auf eigenen Wunsch als Teil des Routinekaders der Regionalliga Bayern geführt werden. Für sie gelten die Regelungen des VSA Routinekaders (siehe Punkt 5).
- 6.2. Eine feste Eingruppierung als SR*in in eine bestimmte Liga erfolgt zu dem Zeitpunkt, wenn diese für eine Qualifikation im DFB-Bereich als SRA*in notwendig ist in der Regel zum Ende des Spieljahres (z.B. SRA 3.Liga).
- 6.3. Werden DFB-Schiedsrichter oder Spezial-SRA*innen gem. 6.1 von der DFB-Liste gestrichen, können sie in der Regionalliga Bayern als Teil des VSA Routinekaders weiter eingesetzt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nach 5.1. noch nicht erfüllen. Punkt 5.9. greift ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem DFB.

7. SRA*innen für die Regionalliga Bayern und Bayernliga

- 7.1. SRA*innen für die Regionalliga Bayern und Bayernliga werden durch den VSA nominiert, wenn diese ihre Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 10 nachgewiesen haben. Die BSAs haben - sinnvollerweise - abhängig von ihrer Anzahl an Bayernliga- und Regionalliga SR*innen die Möglichkeit SRA*innen für die Bayernliga aus dem Kader ihrer Landes- und Bezirksliga-SR*innen zu nominieren.
- 7.2. SRA*innen der Regionalliga Bayern sollen bis zu einem vom VSA festgelegten Datum in ihren Spielen gecoacht werden. Eine feste Anzahl von Coachings gibt es nicht. Ebenso wird nicht gewährleistet, dass die SRA*innen in jedem Spiel gecoacht werden.

- 7.3. SRA*innen der Bayernliga können bis zu einem vom VSA festgelegten Datum in ihren Spielen gecoacht werden. Eine feste Anzahl von Coachings gibt es nicht. Ebenso wird nicht gewährleistet, dass die SRA*innen in jedem Spiel gecoacht werden.
- 7.4. In der Bayernliga wird ein SRA*innen Sichtungskader definiert, mit dem Ziel SRA*innen für die Regionalliga Bayern auszubilden.
- 7.5. Die SRA*innen nehmen mit den erzielten Notendurchschnitten unabhängig von der Anzahl ihrer Coachings an der Qualifikation teil. Am Ende eines Spieljahres steigen aus dem Kader der SRA*innen der Regionalliga Bayern so viele SRA*innen ab, bis die vom VSA festgelegte Sollzahl erreicht ist. Neben dem Notendurchschnitt sind weitere Kriterien Grundlage für die Qualifikationsentscheidung (siehe Punkt 10).

8. SRA*innen für die Landesliga

- 8.1. SRA*innen für die Landesliga werden durch den BSA festgelegt. Dabei muss deren Qualifikation den aktuellen Grundlagen zur SR-Einteilung entsprechen und in den angegebenen Spielklassen müssen auch Pflichtspiele geleitet werden.

9. Sonderqualifikationen Beachsoccer und Futsal

- 9.1. SR*innen, welche auf DFB-Ebene im Bereich Beachsoccer und Futsal qualifiziert sind, wird das Angebot gemacht, dass sie Teil des VSA Routinekaders werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nach 5.1. noch nicht erfüllen. Es gelten die Bestimmungen des VSA-Routinekaders (siehe Punkt 5). Punkt 5.10. greift ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem DFB, wenn regelmäßige Einsätze in den VSA Spielklassen erfolgt sind.

10. Grundlage der Qualifikation

- 10.1. Kriterien für die Nominierung in eine höhere Spielklasse sind neben den Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit der SR*innen, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse, ihre Verfügbarkeit, sowie perspektivische Voraussetzungen.
- 10.2. SR*in der Regionalliga Bayern, Bayernliga und Landesliga kann nur sein, wer an einem VSA-Qualifikationslehrgang teilgenommen und die festgesetzten Mindestanforderungen bei den Leistungsnachweisen (siehe Kriterien für die Leistungsnachweis) erfüllt hat.
- 10.3. SR*innen der Regionalliga Bayern, Bayernliga und Landesliga können vor Saisonbeginn einen Antrag beim VSA auf ein Sabbatical (Freistellung für eine Saison) stellen. Der VSA muss diesen mehrheitlich genehmigen. Die Freistellung befreit auch von der Pflicht, an einem Leistungslehrgang für die Saison der Freistellung teilnehmen zu müssen. Eine Freistellung kann maximal für eine Saison erteilt werden. Wenn nach einer Freistellung keine Aufnahme der Tätigkeit als SR*in in VSA Spielklassen mehr erfolgt, scheiden die SR*Innen aus den VSA Spielklassen aus und können durch die Bezirke nicht ersetzt werden. Der Platz fällt zurück an den VSA.
- 10.4. SRA*in der Regionalliga Bayern, der Bayernliga und der Landesliga kann nur sein, wer an einem Qualifikationslehrgang im Bezug auf seine Qualifikation als SR*in teilgenommen (VSA oder BSA Lehrgang) und die festgesetzten Mindestanforderungen bei den Leistungsnachweisen (siehe Kriterien für die Leistungsnachweis) erfüllt hat.
- 10.5. Werden die gestellten Anforderungen nicht erfüllt, gilt folgende Regelung:

Der Regeltest kann zu einem vom VSA festgelegten Termin wiederholt werden.

Bei der Leistungsprüfung (*Laufwettbewerb*) kann während des Lehrganges oder während eines Termins zum Ablegen der Leistungsprüfung ein nicht bestandener Teil nicht wiederholt werden. Wird eine Leistungsprüfung von einem Teilnehmer nach dem Start abgebrochen, gilt sie als nicht

bestanden. Wird die Prüfung nicht bestanden, muss die gesamte Leistungsprüfung bis zu einem vom VSA festgelegten Termin wiederholt werden. Dieser Termin kann auch in der darauffolgenden Saison liegen. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

- 10.6. Erfüllt ein*e SR*in bis zu dem festgelegten Termin des VSA die Anforderungen gem. Ziff. 10.2. nicht, bzw. auch in der Wiederholung gem. Ziff. 10.4. nicht, so können diese in dieser Saison keine Spiele in den Verbandsklassen leiten und werden als Absteiger der jeweiligen Liga geführt.

11. Wechsel eines Landesverbands bzw. Rücktritt

- 11.1. Wechselt ein SR*in während der Saison, der in seinem bisherigen LV für die Verbandsklassen nominiert ist, nach Bayern, wird er in der gleichen Spielklasse eingesetzt. Für diesen Fall erhöht sich die Sollzahl der SR*innen in der entsprechenden Klasse. Sie ist am Ende der nächsten Saison durch einen erhöhten Abstieg bezirksunabhängig wieder abzubauen. Erklärt ein SR*In, der/die nach Bayern gewechselt ist, seinen/ihren Rücktritt, kann dieser Platz in der Landesliga nicht durch den Bezirk besetzt werden.
- 11.2. Wechselt ein SR*in aus einem anderen Nationalverband der FIFA nach Bayern, entscheidet der VSA über die erstmalige Qualifikation.
- 11.3. Wechselt ein SR*In während der Saison nach Bayern und würde in der gleichen Spielklasse eingesetzt werden, gibt jedoch noch vor dem ersten Einsatz seinen Rücktritt bekannt, so kann dieser Platz vom Bezirk nicht mehr besetzt werden. Somit ist auch keine Nachnominierung durch den Bezirk mehr möglich.
- 11.4. Gibt ein SR*in aus der Verbandsliste nach dem unter 3.6 genannten Termin seinen sofortigen Rücktritt/Wechsel in einen anderen Landesverband als Verbandsschiedsrichter in schriftlicher Form bekannt, so kann dieser Platz vom Bezirk nicht mehr besetzt werden. Somit ist auch keine Nachnominierung durch den Bezirk mehr möglich.
- 11.5. Gibt ein SR*in in der Regionalliga Bayern oder Bayernliga bis zu dem unter 3 genannten Termin seinen sofortigen Rücktritt als Verbandsschiedsrichter*in oder Wechsel in einen anderen Landesverband in schriftlicher Form bekannt, so wird dieser in die Landesliga eingestuft und kann vom Bezirk ersetzt werden. Über Nachnominierungen in die Regionalliga Bayern und Bayernliga entscheidet der VSA.
- 11.6. Gibt ein SR*in in der Landesliga bis zu dem unter 3 genannten Termin seinen sofortigen Rücktritt als Verbandsschiedsrichter*in oder Wechsel in einen anderen Landesverband in schriftlicher Form bekannt und würde nicht auf Grund der VSA-Qualifikation die Landesliga verlassen müssen, so kann dieser durch den Bezirk ersetzt werden.

12. Bezirksregelungen

- 12.1. Jeder BSA kann für seinen Bezirk eigene Durchführungsbestimmungen für die Qualifikation erlassen. Diese müssen sinngemäß diesen Bestimmungen entsprechen und bedürfen der Zustimmung des VSA. Legen Bezirke keine eigenen Qualifikationsbestimmungen vor, finden die des VSA Anwendung.

13. Schlussbestimmungen

Der VSA behält sich, bei Vorliegen sachlicher Gründe, Ausnahmen von diesen Durchführungsbestimmungen vor. Diese Bestimmungen treten am **01.07.2024** in Kraft, gleichzeitig treten ältere Bestimmungen außer Kraft.

München, den 01.07.2024

Der Verbandsschiedsrichterausschuss



Prof. Dr. Sven Laumer
VSO



Tobias Baumann
VSA



Simon Marx
VSA



Alessa Plass
VSA



Alexander Pott
VSA



Dr. Michael Völk
VSA